

<i>Narben</i>
---------------

Gradation						
GNr:	I	II	III	IV	V	VI
7			Narben, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Körperteils gering beeinträchtigen, jedoch das Tragen von militärischer Ausrüstung und Bekleidung nicht erschweren und nicht entstellend wirken.	Ausgedehnte Narben, die die Funktion beeinträchtigen, jedoch eine Verwendung in bestimmten militärischen Funktionen noch zulassen.	Frische größere Weichteilverletzungen, abheilende größere Wunden.	Größere Narben, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Körperteils wesentlich herabsetzen, das Tragen der militärischen Ausrüstung und Bekleidung erheblich erschweren oder entstellend wirken.  Umfangreiche oder mit dem Knochen verwachsene Narben, welche die Gebrauchsfähigkeit des betreffenden Körperteils erheblich behindern und die Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigen oder aufheben.

**Anmerkung:**

Gesichtsnarben sind nach GNr 33 und Unterschenkelgeschwürnarben nach GNr 69 zu beurteilen.